

Amtliches Mitteilungsblatt

des Stadt- und Landkreises Bielefeld

Verlautbarungen aller militärischen und zivilen Stellen

Nr. 12

Bielefeld, 6. Oktober 1945

Erscheint sonnabends

An alle Stromabnehmer

des Versorgungsgebietes der Stadtwerke

Um die durch Überlastung der Versorgungsnetze entstehenden häufigen Störungen in der Stromversorgung in etwa einzuschränken, wird hiermit ab sofort folgendes angeordnet:

In jedem Haushalt darf nur eine Lampe von 40 Watt benutzt werden. Die Verwendung von elektrischen Heizöfen jeglicher Art (auch der Luftschutzhöfen), sowie die Benutzung mehrerer elektrischer Kochplatten in einem Haushalt ist verboten. Elektrische Herde und Kochplatten dürfen während der Stromspitze von 11 bis 12 Uhr und 18 bis 19 Uhr nicht eingeschaltet werden.

Öffentliche Gebäude, Geschäftshäuser, Gastwirtschaften und Hotels haben die dem Publikumverkehr und der öffentlichen Sicherheit dienende Beleuchtung (besonders die der Außenbeleuchtung) auf das geringste Maß herabzusetzen. Reklamebeleuchtung ist verboten.

Gewerbliche Betriebe haben während der Stromspitze ihren bisherigen Verbrauch um 50 % einzuschränken und ihn außer-

halb der Spitzenzeit zu entnehmen. Durch Aufsichtsbeamte festgestellte Zuwiderhandlungen ziehen die sofortige Stromsperrung auf die Dauer von 2 Monaten nach sich.

Um weitere Einschränkungen bzw. Stromabschaltungen zu vermeiden, bitten wir die Bevölkerung in Stadt und Land zur Durchführung einer geordneten Stromversorgung um Unterstützung unserer Maßnahmen.

Bielefeld, 2. Oktober 1945.

Der Oberbürgermeister.

Sperrstunden für den Gasverbrauch

Da nicht genügend Ferngas zur Verfügung steht, muß der Gasverbrauch auf Anordnung der Besatzungsbehörde mit sofortiger Wirkung herabgesetzt werden. Die Gasabgabe bleibt daher bis auf weiteres auf die sieben Tagesstunden von 6—13 Uhr beschränkt. Während der übrigen 17 Sperrstunden ist die Gasentnahme verboten.

Der Oberbürgermeister.

Die Lebensmittelrationen

Übersicht über die Verteilung von Lebensmitteln in der 4. Woche der 80. Zuteilungsperiode (17. 9. bis 14. 10. 1945) an die Verbraucher im Stadt- und Landkreis Bielefeld.

Brot 500 Gramm	Nr. 41 E, Jgd, K, Klk
1000 "	Nr. 42 E, Jgd, K
1000 "	Nr. 43 Jgd, K
Butter 125 Gramm	Nr. 44 Jgd, K, Klk
Fleisch 50 Gramm	Nr. 45 E, Jgd, K, Klk, Klstk
50 "	Nr. 46 E, Jgd, K, Klk, Klstk
50 "	Nr. 47 E, Jgd, K
Käse 62,5 Gramm	Nr. 12 E, Jgd, K, Klk, Klstk
Nährmittel 50 Gramm	Nr. 50 E, Jgd, K
50 "	Nr. 51 E, Jgd, K
Kinder-Nährmittel 500 Gramm	Nr. 11 Klk, Klstk
Zucker 250 Gramm	Nr. 48 Klk, Klstk
Weizenmehl 500 Gramm	Nr. 52 E, Jgd, K
Kartoffeln 2000 Gramm	Nr. IV/80 E, Jgd, K, Klk
1500 "	Nr. III, IV/80 Klstk

Zusätze für werdende und stillende Mütter:

Zucker 250 Gramm	Nr. 14 M
Nährmittel 500 Gramm	Nr. 19 M
Butter 250 Gramm	Nr. 9 M

Außer den aufgeführten Brotabschnitten enthält die „Lebensmittelkarte 80“ Kleinabschnitte über insgesamt 2000 g Brot, die in der ganzen ZP und im gesamten Bereich des Landesernährungsamtes Westfalen Gültigkeit haben und mit Weißbrot zu beliefern sind.

Gegen Abgabe von 10 Kleinabschnitten über je 50 g Brot dürfen 375 g engl. Weizenmehl verkauft werden.

Die „Lebensmittelkarte 80“ enthält ferner Kleinabschnitte über insgesamt 75 g Fett, die mit Butter be-

lieft werden und wie die Kleinabschnitte „Brot“ gültig sind. Auf die über 500 g lautenden Brotabschnitte für Kleinstkinder können auch 470 g Zwieback geliefert werden. Die Kleinhändler haben diese Abschnitte getrennt von den übrigen Brotabschnitten abzurechnen. Die Bezugscheine werden über Dauerbackware ausgestellt.

Auf die für Zucker aufgerufenen Abschnitte können auch 500 g Marmelade oder 375 g Obstsirup oder 300 g Kunsthonig bezogen werden. Säuglinge bis zu 18 Monaten können gegen Abtrennung der 50-g-Abschnitte über Weißbrot täglich ¼ Liter Milch zusätzlich in Reismark erhalten. Entsprechende Anträge sind bei der zuständigen Kartenstelle zu stellen.

Suppenerzeugnisse dürfen auf Abschnitte über Nährmittel im Verhältnis 1:2 (50 g Nährmittel = 100 g Suppenerzeugnisse) bezogen werden. Auf Abschnitte, die für Butter oder Margarine aufgerufen werden, dürfen nicht Schlachtfette (Schweineschlachtfette roh, Speck, Schmalz oder Talg) geliefert werden.

Auf Lebensmittelkartenabschnitte, auf die engl. Weizenmehl aufgerufen ist, ist auch engl. Weizenmehl zu liefern. Abschnitte, auf die W-Brot aufgerufen ist, können ebenfalls mit engl. Weizenmehl beliefert werden.

Gegen die Abgabe von Lebensmittelkartenabschnitten, auf die engl. Weizenmehl aufgerufen ist, dürfen die Bäcker W-Brot liefern im Verhältnis 500 g Mehl = 650 g Brot (Brötchen).

Vollselbstversorger erhalten außer ihrer bisherigen Karte die Mahlkarte oder Selbstversorger-Brotkarte. Die Lebensmittelkarte für Vollselbstversorger enthält daher keine Abschnitte mehr über Brot.

Grundsätzlich sind alle Kartenabschnitte während der ganzen ZP gültig; jedoch dürfen keine Lebensmittel im Vorgriff verabfolgt werden.

Der Oberbürgermeister.
Der Landrat.

Von Bielefeld abfahrende Züge

Richtung Hannover:	
D 1.35 Uhr	
3.40 "	
6.56 "	
12.40 "	(P 201 hält nicht auf den Bahnhöfen Gohfeld — Vennebeck — Porta und Lindhorst. Auf den Bahnhöfen Evesen und Kirchhorst hält P 201 nur Sonnabends.)
D 13.37 "	
17.10 "	
D 21.30 "	
Richtung Hamm:	
D 2.35 Uhr	(bis Duisburg)
5.16 "	
8.47 "	
D 12.40 "	(bis Mühlheim-Speldorf)
13.17 "	(P 284 hält nicht auf den Bahnhöfen Oelde — Vorhelm — Heesen. Auf den Bahnhöfen Brackwede — Ummeln — Isselhorst-Avenwedde hält P 284 nur Sonnabends.)
D 15.20 "	
17.50 "	
Richtung Paderborn:	
5.00 Uhr	
18.00 "	
Richtung Osnabrück:	
5.10 Uhr	
9.00 "	
17.55 "	
Richtung Lage:	
7.48 Uhr	
15.15 "	
17.08 "	
Bielefelder Kreisbahnen:	
Bielefeld — Enger:	
8.50	14.00 17.54 ab Bielefelder Kleinbahnhof
Bielefeld — Werther:	
9.03	13.45 17.43 ab Kleinbahnhof Bielefeld.

Die Mietrechte der Bombengeschädigten

Für alle Bielefelder, die durch Bombenangriffe in Mitleidenschaft gezogen worden sind, ist der Hinweis auf die Verordnung über die Einwirkung von Kriegsschäden an Gebäuden, auf Miet- und Pachtverhältnisse vom 28. 9. 1943, die noch in Gültigkeit ist, von Interesse. Danach erlischt das Mietverhältnis sofort, wenn das Gebäude völlig zerstört ist (bei Totalschaden). Vom Schadentage ab ist der Mieter selbstverständlich von der Verpflichtung zur Mietzahlung entbunden.

Sind die Mieträume infolge des Schadens nur vorübergehend unbenutzbar geworden, so läuft das Mietverhältnis bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Schadensfall weiter, ohne Verpflichtung zur Mietzahlung und erlischt nur, wenn die Instandsetzung der Mieträume nicht innerhalb dieses Jahres in Angriff genommen worden ist. Dazu genügt es schon, wenn z. B. die Instandsetzung der unteren tragenden Stockwerke in Angriff genommen ist, um die Frist von einem Jahre auch für die in den oberen Stockwerken belegenen Mieträume zu wahren.

Ist das Mietverhältnis in diesen beiden Fällen erloschen, so behält der Mieter gleichwohl ein Anwartschaftsrecht bei späterer Rückkehr in die als Ersatz geschaffenen oder wiedergestellten Räume und genießt bevorzugte Berücksichtigung. Der Vermieter bedarf zur erstmaligen Verfügung über die neu erstellten oder wiedergestellten Räume der Zustimmung der Gemeindebehörde (Wohnungsamt), die erteilt werden muß, wenn er einen Mietvertrag mit dem bisherigen Mieter abgeschlossen hat. Diese Zustimmung darf auch erteilt werden, wenn der bisherige Mieter anderweitig angemessen untergebracht oder verzogen ist, oder wenn er sonst kein Interesse an den neuerstellten oder wiedergestellten Räumen hat, auch, wenn in dem neuerstellten oder wiedergestellten Gebäude keine Räume vorhanden sind, die bei billiger Berücksichtigung der Interessen des bisherigen Mieters als Ersatz für die bisherigen Mieträume angesehen werden können.

Die Gemeindebehörde kann von dem Hauseigentümer verlangen, daß er mit dem bisherigen Mieter innerhalb einer angemessenen Frist einen Mietvertrag abschließt und kann nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist einen Zwangsmietvertrag festsetzen. Dagegen steht dem Hauseigentümer binnen einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung der Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zu.

Eine Wohnung, über die der Hauseigentümer den Bestimmungen der Verordnung zuwider verfügt hat, kann im Wege polizeilichen Zwanges geräumt werden.

Ist der Mieter verstorben, so gelten die Vorschriften der Verordnung sinngemäß für die Familienangehörigen des Mieters, die bei Eintritt des Schadens zu seinem Hausstand gehört haben.

Die Vorschriften der Verordnung gelten auch für Pachtverhältnisse, nicht jedoch für Untermiet- oder Unterpachtverhältnisse.

Ist ein Haus nur teilweise beschädigt und noch benutzbar, so bleiben die Mietverhältnisse grundsätzlich unverändert bestehen. Soweit durch die Beschädigung die Benutzbarkeit der Mieträume gemindert ist — eine geringfügige Minderung muß allerdings hingenommen werden — ist der Mieter bis zur Wiederherstellung nach dem Ausmaß der eingetretenen Beeinträchtigung der Gebrauchsfähigkeit zur Entrichtung einer geminderten Miete verpflichtet.

Die Rechte der Mieter auf ihre bisherige Wohnung werden nicht dadurch geschmälert, daß ihre Wohnung angesichts der außergewöhnlichen Wohnungsnot während ihrer Abwesenheit anderweitig belegt worden ist. Ihre Interessen werden billigerweise immer berücksichtigt werden, wenn sie sich auch oft längere Zeit gedulden müssen, bis die Möglichkeit besteht, ihre Wohnung wieder freizumachen, gegebenenfalls auch nur zum Teil, weil sie wie alle anderen zusammenrücken müssen.

Es empfiehlt sich für alle ausgebombten Mieter, ihre Rechte zu gegebener Zeit sorgfältig im Auge zu behalten.

Bielefeld, 1. Oktober 1945.

Der Oberbürgermeister.

Nachrichtenkontrolle und Veröffentlichungen

Die Militärregierung hat hinsichtlich der Betätigung deutscher Zivilpersonen auf dem Gebiete der Veröffentlichungen, Aufführungen usw. folgendes bestimmt:

I. Deutsche Zivilpersonen dürfen die nachstehenden Tätigkeiten ausüben, wenn sie vorschriftsmäßig registriert worden sind,

- Zeitung, Magazine, Zeitschriften, Bücher, Prospekte, Plakate und Noten verteilen, verkaufen oder ausleihen, vorausgesetzt, daß die Hersteller und Verleger die ordnungsmäßige Genehmigung der Militärregierung besitzen;
- Zeitung, Magazine, Zeitschriften, Bücher, Plakate, Prospekte, Noten für Verleger mit erteilter Genehmigung drucken;
- für Unternehmer mit erteilter Genehmigung die Einrichtungen für Theater, Konzerte, Hallen, Opernhäuser und Freilichtbühnen bereitstellen;
- handelsübliche Schallplatten verteilen, verkaufen oder ausleihen.

Deutsche Zivilpersonen, welche die vorgenannten Tätigkeiten ausüben wollen, beantragen bei dem zuständigen Oberbürgermeister oder Landrat den „Registrierungsvordruck — Nachrichtenkontrolle“ MG/IC/AA und den Fragebogen MG/PSG/9.

Vordruck und Fragebogen sind wahrheitsgemäß auszufüllen und dem Oberbürgermeister oder

Landrat zwecks Weiterleitung an die Militärregierung zurückzureichen.

II. Für deutsche Zivilpersonen, welche nachstehende Tätigkeiten ausüben wollen, ist seitens der Militärregierung ein besonderes Genehmigungsverfahren vorgeschrieben. Ohne die Erteilung der Genehmigung der Militärregierung dürfen die nachstehenden Tätigkeiten nicht ausgeübt werden,

- das Verlegen von Zeitungen, Magazinen, Zeitschriften, Büchern, Plakaten und Noten;
- das Betreiben eines Nachrichtendienstes, einer Nachrichten- oder Photo-Agentur, eines Rundfunk- oder Fernsehsenders, einer Drahtfunkanlage oder einer Audio-Frequenzanlage;
- die Herstellung von Filmen oder Schallplatten, das Herausbringen und Vorführen von Schauspielen, Konzerten, Opern, die Veranstaltung von Jahrmärkten, Zirkus- oder Karnevalsarbeiten.

Personen, die um die erforderliche Genehmigung ansuchen wollen, beantragen beim Oberbürgermeister bzw. Landrat die „Information Control License“ MG/IC/A, den Personal-Fragebogen MG/IC/C, den Geschäfts-Fragebogen MG/IC/D und den Fragebogen MG/PSG/9.

Die Antragsteller füllen diese Formulare wahrheitsgemäß aus und reichen sie dem Oberbürgermeister bzw. Landrat zwecks Weiterleitung an die Militärregierung zurück. Ihnen wird dann mitgeteilt, ob die Genehmigung erteilt worden ist oder nicht.

Die Vordrucke für die Registrierung und die Genehmigung können vom Oberbürgermeister oder Landrat sofort bezogen werden.

Die Ausfüllung der Vordrucke berechtigt noch nicht dazu, daß die Antragsteller die bezeichnete Tätigkeit sofort ausüben können; sie erhalten vielmehr Nachricht, ob ihre Anträge genehmigt worden sind oder nicht.

Bielefeld, den 1. Oktober 1945.

Der Oberbürgermeister. Der Landrat.

Bielefelder Anwaltstafel

Die Büros der bei dem Amtsgericht Bielefeld zugelassenen Anwälte befinden sich:

Justizrat O. Cramer und Diekmeyer Oberstraße 53/55
Dr. Blankemeyer Herforder Straße 8
Rechtsanwalt Daltrop Landgericht, Zimmer 169
Dr. Eyermann Oberntorwall 14b
Justizrat Fasbender u. Westerhausen Grünstr. 31
Dr. Glitscher Nebelwall 5
Dr. H. Grönhoff Gerichtsstraße 7
H. Huchermeyer Landgericht, Zimmer Nr. 246
H. Krenkel Detmolder Straße 10
G. Landmeyer Amtsgericht, Zimmer Nr. 5
Dr. R. Nierhoff Niedernstraße 43
E. Salge Oberstraße 53/55
A. Seibert Humboldtstraße 30
Justizrat Semler Amtsgericht, Zimmer 46/47
Dr. Waechter Landgericht, Zimmer 246
K. Wolff, Wertherstraße 11.

Bielefelder Apothekendienst

Die nachstehenden Apotheken sind vom 6. Oktober bis 12. Oktober durchgehend geöffnet:

Bahnhof — Friedenstr. (fr. Arbeitsamt); Kreuz — Gütersloher Straße (gegenüber Martinikirche); Ost — Heeper Straße, Ecke Sedanstraße.
Nach 20 Uhr sind diese Apotheken dienstbereit (Nachtglocke).

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Gottesdienste.

7. Oktober 1945.

Altst. Nicolai-Kirche, Grünstraße 36: 10 Uhr Gottesdienst; 11.30 Uhr Kindergottesdienst. — Pauluskirche: Sonnabend 20 Uhr Betstunde. Sonntag 8 Uhr P. Schönfelder; 10 Uhr P. G. Schwarze; 11.15 Uhr Kindergottesd. Johanniskirche: Sonnabend 20 Uhr Wochenschlußand. Sonntag 8 Uhr P. Bastert. Sonntag 10 Uhr P. Niemann; 11.15 Uhr Kindergottesd., P. Dr. Reiche; 14 Uhr Kindergottesd., P. Bastert. — Petrikirche: 10 Uhr P. Weller; 11.15 Uhr Kindergottesd. — Lutherkirche: 10 Uhr P. Hentschel; 11.15 Uhr Kindergottesd., P. Hentschel; 11.15 Uhr Kindergottesd. im Lutherhaus, P. Ferke. — Christuskirche: 10 Uhr P. Gröne; 11.15 Uhr Kindergottesdienst. — Johanniskirche: 10 Uhr P. Tietze; 11.30 Uhr Kindergottesd. — Neust. Marienkirche, Kapelle: Sonnabend 18 Uhr Wochenschlußgottesd. Sonntag 10 Uhr P. Vonhof; 11.15 Uhr Kindergottesd. — Jakobuskirche: Sonnabend 20 Uhr Wochenschlußgottesd. Sonntag 10 Uhr P. Niemann; 9.30 Uhr Beichte; 10 Uhr Gottesdienst m. Abendmahl; 11.30 Uhr Kindergottesd. Martinikirche, Blücherstraße 25: Sonnabend 20 Uhr Wochenschlußand.; 9.30 Uhr P. Ifang; 11 Uhr Kindergottesdienst. — Reformierte Kirche, Güsenstraße 18: 10 Uhr P. Diehl; 11.15 Uhr Kindergottesd. — Erlöserkirche: 10 Uhr Gottesdienst m. Abendmahlsfeier, Pastor Schönfelder; 11.15 Uhr Kindergottesd. — Stieghorst: 9.30 Uhr P. Hof; 10.30 Uhr Kindergottesd. — Stadt. Krankenhaus: 10 Uhr P. Bastert. — Schwerhörigen-Gemeinde: 8.30 Uhr P. Gröne. — Evang. Stiftskirche Schildesche: 8.30 Uhr P. Hopmann; 10 Uhr P. Schulze-Wegener; 11.30 Uhr Kindergottesd. — Ev. freik. Gemeinde, Luisenstr. Eing. Alsenstr.: 9.30 Uhr Gottesd.; 11 Uhr Sonntagsschule. Dienstag 16 Uhr Religionsunterricht; 19.30 Uhr Chorst. Donnerstag 19.30 Uhr Bibelstunde.

Katholische Gottesdienste.

Kath. St. Jodokus-Kirche: Sonntag, 7. 10., 6.30 und 8 Uhr hl. M. m. Pr.; 10 Uhr HA m. Pr.; 18 Uhr And. Werktags 6.30 und 8 Uhr hl. M.; Mittwoch und Freitag

Urteile des Militärgerichts Bielefeld

Aus Fällen, die immer noch vor das Militär-Regierungsgericht kommen, geht hervor, daß trotz der Veröffentlichung von Einzelheiten über die von diesem Gericht verhängten Strafen die Urteile nicht abschreckend auf andere gewirkt haben.

Die Entschuldigung der unter der Anklage des „Unlaubten Besitzes von Alliiertem Eigentum“ stehenden Personen, daß ihnen diese Sachen von Angehörigen der Besatzungsmacht gegeben wurden, wird nicht anerkannt. Keinem Soldaten ist gestattet, Alliiertes Eigentum wegzugeben. Es ist auch außer der Militär-Regierung keine militärische Organisation berechtigt, irgendwelche Personen von irgendeiner in Kraft getretenen Beschränkung weder durch mündliche noch durch schriftliche Genehmigung zu befreien.

Niemandem ist gestattet, sich ohne Erlaubnis von seinem Arbeitsplatz zu entfernen. Ist jemand durch Krankheit oder ähnliche Umstände gezwungen, seinem Arbeitsplatz fernzubleiben, muß er ein ärztliches Attest oder eine ähnliche Bescheinigung beibringen und muß seinen Arbeitgeber sofort über seine Arbeitsunfähigkeit unterrichten. Zuwiderhandlungen werden gerichtlich verfolgt.

Untenstehend die Bekanntgabe von Einzelheiten

über die kürzlich durch das Militär-Gericht Bielefeld ausgesprochenen Urteile:

Uebertretung der Sperrstunden:

Max Kruck; Horst Prusner, Wilhelm Prusner, Martha Prusner, Bielefeld, Rosengarten 1: je 1 Monat Gefängnis mit 1 Jahr Bewährungsfrist. Staschull, Margot; Staschull, Hilde, Essen, Cravenstr.: je 2 Monate Gefängnis.

Unlauter Besitz von Alliiertem Eigentum:

Tose, Karl, Detmolder Str. 481: 1 Monat Gefängnis. Heidemann, Friedrich, Dithfurtstr. 84: 10 Monate Gefängnis. Kobusch, Kurt, Fröbelstr. 18: 6 Monate Gefängnis.

Zuwerdungung gegen einen Befehl der Militär-Regierung:

Wittgrebe, Gunther; Damann, Kurt; Bastert, August: je 2 Monate Gefängnis.

Beiträge zur Unfallversicherung

Die Militärregierung hat zur Behebung von Zweifeln bekanntgegeben, daß die gesetzlichen Beiträge zur Unfallversicherung von den Arbeitgebern, deren Vermögen nach den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung gesperrt worden ist, gezahlt werden können. Die Zahlung dieser Beiträge ist nach den Vorschriften der Allgemeinen Genehmigung Nr. 4 der Militärregierung erlaubt.

Der Oberbürgermeister. — Der Landrat.

Öffentliche Mahnung!

Sämtliche im Monat Oktober 1945 fälligen oder bereits fällig gewordenen Reichsteuern und Zahlungen werden hiermit angemahnt. Besonders hingewiesen wird auf die am 10. 10. 1945 fällige Umsatzsteuer und Lohnsteuer, die am 15. 10. 1945 fälligen Ehestandsdarlehenszahlungen und die am 25. 10. 1945 fälligen Beiträge zum Reichsnährstand. — Im Falle nicht rechtzeitiger Zahlung erfolgt Zwangsbeitreibung und Erhebung eines Säumniszuschlages von 5 Prozent. Finanzamt Bielefeld.

Wer will zur Polizei?

Junge Männer im Alter von 20 bis 25 Jahren, die Lust und Liebe zum Polizeidienst haben, völlig gesund, straflos und politisch unbelastet sind, können sich freiwillig zum Eintritt in die Polizei melden. Nähere Auskunft erteilen das Kommando der Schutzpolizei, Ravensberger Straße Nr. 119, und die Polizeireviere.

Der Oberbürgermeister als Ortspolizeibehörde.

Bekanntmachung!

Auf Grund des § 1 der Verordnung zum Schutze der Felder und Gärten gegen fremde Tauben vom 4. März 1933/13. 12. 1934 wird hiermit für den Stadt- und Landkreis Bielefeld angeordnet, daß Tauben — auch Brieftauben — in der Zeit vom 1. bis 31. Oktober 1945 so zu halten sind, daß sie bestellte Felder und Gärten nicht aufsuchen können. Uebertretungen dieser Anordnung werden gemäß § 30 Abs. 2 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 21. 1. 1926 mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit Haft bestraft.

Bielefeld, 24. 9. 1945.

Der Oberbürgermeister. — Der Landrat.

Vermietung von Wohnräumen

Von den Inhabern von Mietherechtigungskarten wird immer noch lebhaft darüber geklagt, daß sofort nach dem Erscheinen der Wohnungsliste von vielen Wohnungsinhabern erklärt wird, die beschlagnahmten Räume seien bereits vermietet. Sollte die Vermietung tatsächlich erfolgt sein, so hätte an sich die Veröffentlichung nicht erfolgen dürfen, es sei denn, daß die Vermietung gerade während des Drucks der Wohnungsliste erfolgt.

Um den Inhabern der Mietherechtigungskarten unnötige Wege und Verdruß zu ersparen, ist es erforderlich, daß sofort nach Abschluß des Mietvertrages dieser dem Wohnungsamt zwecks Genehmigung unter Rückgabe der Mietherechtigungskarte vorgelegt wird.

Ferner hat sich herausgestellt, daß Vermieter von beschlagnahmten Wohnräumen diese Räume Bewerber in Aussicht stellen bzw. zusagen, die noch nicht im Besitze einer Mietherechtigungskarte sind. Diese Bewerber stellen dann erst den Antrag auf Ausstellung einer Karte. Um zu vermeiden, daß die Inhaber von älteren Mietherechtigungskarten immer mehr ins Hintertreffen geraten, werden neue Mietherechtigungskarten bis zum 31. Oktober 1945 nicht mehr ausgestellt. Es ist deshalb zwecklos, daß sich Personen um Wohnmöglichkeit bemühen, die nicht im Besitze einer Mietherechtigungskarte sind.

Städtisches Wohnungsamt.

Druck von J. D. Küster Nachf., Bielefeld.

TODESFÄLLE

Fritz-Adolf Gerlach

aus der Gefangenschaft zurück, starb plötzlich nach kurzer, schwerer Krankheit am 4. Oktober im Alter von 24 Jahren.

In tiefem Schmerz im Namen aller Angehörigen:

Familie

Musikdirektor Gerlach,

Bielefeld, Große-Kurfürsten-

Straße 54.

Vorfried Montag, 8. Oktober,

15.10 Uhr, auf dem Senn-

friedhof.

GEBURTEN

Heidi 29. 9. 1945.

Karla Deterding, geb. Miketta

Max Deterding, Studienrat

Schrottinghausen Nr. 41 (Post

Werther über Bielefeld 2).

Karin.

Irmgard Mönkemöller,

geb. Holz.

Erich Mönkemöller

Seine I Nr. 488.

Brigitte 28. 9. 1945. Dr. med.

Wolfram Werner und Frau

Marianne, geb. Tebbenkamp.

Z. St. Detmolder Str. 135a.

OFFENE STELLEN

3 Tischlergehilfen und 1 Ma-

schinenarbeiter für Bau und

Möbel stellt ein Fritz Hilker

Bau- und Möbelschleiferei,

Bielefeld, Deciusstr. 21.

Tischlergeselle gesucht. Ang.

unter F D 582.

Bürokräft m. gut. engl. Sprach-

kenntnissen für Vertrauens-

stellung ges. Ang. F N 591.

Hausangestellte, tüchtige, für

Bäckerei u. Konditorei ges.

Josef Spohr, Bielefeld, Am

Sudholz 2.

Chem.-pharm. Großunternehmen

s. Vertreter f. d. Regierun-

bez. Minden (mögl. m. Führer-

schein, n. Beding.), ferner f. d.

Neuerrichtung einer Biele-

felder Filiale Geschäftsführer

f. d. kaufmännische u. techn.

Abteilung, sow. kaufm. Ange-

stellte. Eilangeb. m. Zeug-

nissabschriften und Lebenslauf

unter O W 329.

Gartenarbeit, leichte, gut be-

zahlte, zu vergeben f. einige

Tage. A. Lehmann, Hang-

lehne 4, 15 Minuten v. End-

station Sieker.

Schmiedehilfe ges. Schmiede-

meister E. Sundermann,

Schillesche, Talbrückenstr. 20.

Bäckergehilfe für sofort ge-

sucht. Friedrich Brinkötter,

Bielefeld, Melanchthonstr. 63.

Iserlohner Metallwarenfabrik s.

Vertreter f. d. hies. Bezirk.

Ang. unter O Z 330.

Suche erstkl. Detacheur oder

Detacheur, Bgler u. Plä-

terinnen, chem. Reiniger und

Wäscher sowie Färbereimeister

f. Kleiderfärberei in Bielefeld.

Zuschrift. an H. Wehrenberg,

Senne I Nr. 282.

Arbeitsburschen v. 14—18 J. u.

junge Mädchen ges. Meld.

b. Pförtner Präzision-Werke

Brüninghaus & Co. Bielefeld,

Detmolder Straße 214/18.

Schneiderin fürs Haus gesucht,

mögl. einige Tage. G B 601.

Pflichtjahr- od. Hausjahrmädel,

z. 15. 11. od. 1. 12. nach

Bielefeld gesucht. Studienrat

Sauer, Bielefeld, Lutterstr. 36

z. St. Senne I, Siedl. Windel

16. Post Friedrichsdorf.

Haushälterin für kl. frauenlos.

Haushalt ges. Ang. u. E 572.

2 Putzfrauen f. 6—8 Stunden

tägl. ges. Vorstell. tägl. 8—12

Uhr. Kulturamt, Kl. Bahnhof-

straße 2.

Hausgehilfin, tücht., zuverläss.,

die a. üb. Kochkenntn. ver-

fügt, f. sof. ges. Frau Erna

Katzer, Bielefeld-Schillesche,

Schillerstraße 71.

Hilfe f. 2 Kinder (1 u. 4 1/2 J.)

u. f. leichte Hausarb. tagüb.

gesucht. Frau Lisel Steinberg,

Bielefeld-Schillesche, Schiller-

straße 71.

Hausgehilfin f. Arzt Haushalt ge-

sucht. Kochkenntn. erw., nicht

Beding. Zweitmädchen vorh.

Ang. an Dr. Lentz, Bad

Pymont, Schloßstr. 9.

Hausgehilfin, zuverläss., zu sof.

od. spät. gesucht. Angeb. an

Friedr. Völkers Erben, Bad

Pyrmont, Brunnenplatz 3.

Mädchen oder Putzhilfe f. kl.

Haushalt, evtl. nur morgens

ges. H. Schlüter, Melanchthon-

straße 24.

Hausgehilfin f. ländl. Haushalt

im Landkr. Bielefeld gesucht.

Ang. unter C C 519.

Wer übernimmt als Heimarbeit

Nährarbeiten? Angebote unt.

K M 241.

Sattler- und Polsterer-Lehrling

wird eingestellt b. voll. Kost

u. Wohnung im Kr. Melle.

Ang. unter C D 520.

Stütze, gebild., vertrauensw., d.

m. d. Hausfr. sämtl. Arbeit i.

Stadtlandhaush. verrichtet,

nicht unt. 25 J., nach Biele-

feld ges. Ang. unter C J 525.

Hausgehilfin für 4 Personen-

haushalt gesucht. F M 590.

Mädchen, schulent., für klein.

Haushalt von alt. kinderlos.

Ehepaar gesucht. F G 585.

Putzfrau, saub., für 2—3 Tage

wöchentlich, zu je 6 Stunden

gesucht. Steinbicker, Paulus-

straße 28.

Putzfrau für drei Vormittage

gesucht. Kreuz-Apotheke, Gü-

tersloher Str. 64, gegenüber

der Martinikirche.

Mädchen, junges, für den

Haushalt gesucht. Dentist

Ernst Riese, Bielefeld-Schild-

esche, Beckhausstr. 110.

STELLENGESUCHE

Verw.-Beamter, höh., aus dem

Osten, geb. Westf., fr. Anw.-

Ass., in kfm. Betrieben tätig

gewesen, s. neuen Wirkungs-

kreis i. Wirtschaft, als Anw.-

Ass. od. Revision. W G 439.

Werkmeister, Konfektion und

Trikotagen, vertr. mit sämtl.

Systemen sow. Kettenstühlen

u. Zettelgatter. Spez. in allen

Konfektions-, Näh- und Spe-

zialmaschinen, Langjahr. Aus-

landstätigkeit, sucht entspr.

Stellung. Ang. B W 515.

Auslands-korrespondent, staatl.

gepr., engl. Hauptfach, Span-

isch Nebenfach, engl., deut-

sche, span. Stenographie,

Schreibmasch., s. Wirkungs-

kreis in Bielefeld, auch als

Dolmetscherin. Ang. T P 408.

Betriebsingenieur aus d. Auto-

mobil- und Fahrradzubehör-

teilefabr., langj. Konstrukteur

in Werkzeug- und Vorricht-

ungsbau, sucht stundenweise

Beschäftigung i. Maschinen-

bau. Ang. unter V T 430.

Suche Tätigkeit in groß. Un-

ternehmen, Krankenhaus od.

Arztpraxis. Sehr gute Kennt-

nisse in allen Verwaltungsa-

beiten, langjähr. Tätigkeit,

auch Kenntnisse i. Gesund-

heitsdienst. Ang. W F 438.

Pharmazeutische Assistentin

(Flüchtling aus Schlesien)

sucht für sofort Stellung in

Bielefeld oder Umgebung.

Gute Zeugnisse sind vorh.

E. Tworek, Bielefeld, Ravens-

berger Straße 47.

Hamburg. Industrie-Kaufmann,

weltgew., zielbew., energ.

Persönlich m. Durchsetzungs-

vermögen, Ia. Organisator,

Korrespondent u. Buchhalter,

umfangr. techn. Wissen und

Sprachkenntn., s. bald dem-

entspr. Position. Angebote

unter E A 558.

Kaufmann, 35 J., mit ausgez.

engl. u. franz. Sprachkennt-

nissen, sucht verantwortungsv.

Posten im Innen- od. Außen-

dienst. Führerschein Kl. 3 vor-

handen. Ang. unter F Z 599.

Bürokräft sucht Stellung, wo

sie sich evtl. halbtags in der

Küche ausbilden kann. An-

gebote unt. G H 610.

Kaufmann, 38 J., tücht. Korresp.,

Ein- u. Verkäufer, zul. 3 J.

Geschäftl. ein. Großgetreide-

handl., sucht pass. Wirkungs-

kreis, a. Posten a. Reisender

od. Vertreter erw. Branche

gleich. Ang. unter G C 602.

Textilkaufmann, jg., (Bietrie-

kaufm.), früher in der Ost-

zone tätig, sucht neuen Wirk-

ungskreis. Selbständ. Arbeit

gew. Führerschein sämtl.

Klassen. Ang. unter C H 524.

Bilanzbuchhalter, vertrauensw.,

übernimmt stundenw. bzw.

halbtagsw. Führung u. Nach-

trag. der Bücher. F T 596.

Kaufmann, 37 J. alt, 15 Jahre

im Lebensmittel-Großhandel,

für i. Innen- u. Außendienst

sucht Stellung für Büro oder

Reise. Ang. unter D K 546.

Suche selbständig. Wirkungs-

kreis, am liebsten frauenlos.

Haushalt Ang. u. H K 633.

Buchhaltung u. Steuerangelegen-

heiten, Neueinr. u. Organis-

d. Buchhaltung, Vermögens-

u. Grundstücksverwalt. über-

nimmt bew. Fachmann Ange-

bote unter C 560.

Generalvertreter s. f. d. Bezirk

Rheinl.-Westf., evtl. gesamte